

## I. Allgemeines

Die Gothaischen Genealogischen Taschenbücher sind „Adelsmatrikel der Deutschen Adelsgenossenschaft“; ihre Bearbeitung erfolgt im Einvernehmen mit deren „Abteilung für adelsrechtliche Fragen“.

## II. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme von Genealogien in die Taschenbücher, sowie von Berichtigungen und Ergänzungen dazu, geschieht kostenfrei. Freilich muß eine entsprechende Subskription auf die fraglichen Bände erbeten werden. Aufnahmeanträge mit den nötigen Unterlagen sind möglichst frühzeitig im Jahr, spätestens bis Ende Mai, erwünscht.

Zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser ist erforderlich die Vorlage des den freiherrlichen Titel begründenden, bestätigenden oder anerkennenden Diploms (Reskripts) eines deutschen Landesfürsten (ehem. Österreich-Ungarn inbegriffen) oder seiner Regierung (Ministerium, Heroldsamt, Adelsamt, usw.). Ordens- oder Offizierspatente, Taufscheine, Pässe u. dgl. können nicht als Diplome (Urkunden) in dem Sinne angesehen werden.

Die Einteilung ist so getroffen, daß der Jahrgang mit gerader Jahreszahl, Teil A, die freiherrlichen Häuser des spätestens um 1400 nachgewiesenen ritterbürtigen deutschen Landadels und ihm gleichartiger Geschlechter (Deutscher Uradel), der Jahrgang mit ungerader Jahreszahl, Teil B, die freiherrlichen Häuser des seit Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Neuzeit nachgewiesenen deutschen und österreichisch-ungarischen Erbadels (späterer rittermäßiger Landadel, patrizischer Stadtadel, Reichsbriefadel, Landesbriefadel, Uradel und alter Adel nichtdeutschen Ursprungs, Offiziers- und Beamtenadel) enthält.

Somit bedarf es zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrl. Häuser mit gerader Jahreszahl, Teil A, der Vorlage einer Urkunde (beglaubigte Abschrift unter Angabe, wo die Urkunde aufbewahrt oder abgedruckt ist), in der ein sicheres Mitglied des betreffenden Geschlechts um 1400 oder früher als zum deutschen ritterbürtigen Adel gehörig erwähnt wird. Der erste beurkundete Namensträger muß danach Ende des 14. Jahrhunderts mindestens gelebt haben. Geschlechter, in die zu irgendeiner Zeit ein Adelserneuerungs- oder Anerkennungsdiplom gekommen ist, können nur dann eingereiht werden, wenn ihre urkundliche Stammreihe lückenlos bis zu einem Ende des 14. Jahrhunderts lebenden adeligen Namensträger nachweisbar ist.

## III. Erläuterungen

Die Abfassung der Genealogien wird möglichst in der in den Taschenbüchern üblichen Form und in Schreibmaschinenschrift erbeten. Der Titelpf (geschichtliche Einleitung) soll enthalten: Konfession; Heimat; erstes urkundliches Auftreten (unter Angabe der Nachweise dafür); Stammvater, mit dem die sichere Stammreihe beginnt; Diplomsverleihungen und Diplomsempfänger; Wappenbeschreibung; Geschichtsverband (Errichtung, Vorstand und Tagung) und Familiengeschichte (Erscheinungsjahr und Verlag). Eine urkundlich nachgewiesene Stammreihe folgt, die möglichst weit zurückgeht, mindestens aber vom Diplomserberber abwärts lückenlos ist und ev. den Zusammenhang der Linien zeigt.

Im Personalstand, der, frühestens um 1700 beginnend, die Genealogie aller (auch der ev. im 18., 19. und 20. Jahrhundert erloschenen) Linien, Äste usw. umfaßt, sind bei jedem einzelnen Familienmitgliede anzugeben: sämtliche Vornamen mit Hervorhebung (durch Unterstreichen) des Rufnamens, der im Text gesperrt gedruckt erscheint (bei den Ehefrauen, soweit sie in den Taschenbüchern mit ihren eigenen Familien geführt werden, nur der Rufname), Ort und Datum